

-K-



Das Land  
Steiermark

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

GZ.: 8.1-E1/3/1998

13. August 2015

## VERORDNUNG

### über das Verbot des Feuerentzündens und Rauchens im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idF BGBl. I Nr. 189/2013, wird verordnet:

#### § 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Graz-Umgebung das Feuerentzünden und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

#### § 2

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit 18.08.2015 in Kraft.

#### § 4

Die Verordnung vom 02.06.2004 über das Verbot von Feuerentzünden und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr tritt mit Ablauf des 17.08.2015 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

(HR DDr. Burkhard Thierrichter)

8021 Graz • Bahnhofgürtel 85

Parteienverkehr von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15.00 Uhr  
DVR 0094927 • UID ATU37001007 • IBAN AT432081502109208005 • BIC STSPAT2G  
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: BLZ: 20815, Kto.Nr.: 02109-208005